

Art. 6. Die hohen vertragschließenden Mächte bilden eine permanente internationale Kommission beabsichtigt. Überwachung der Ausführung der Bestimmungen dieses Abkommens; dieselbe soll sich aus Vertretern der verschiedenen Mächte zusammensetzen, ein permanentes Bureau soll mit derselben verknüpft sein. Die Vertreter sollen angewiesen sein: a. zu untersuchen, ob die Gesetze, Vorschriften und Regulative über Zuckersteuern im Einklang mit den in den vorhergehenden Artikeln niedergelegten Grundsätzen stehen und ob in der Praxis für die Ausfuhr von Zucker, Melasse oder Glukose irgend eine Prämie bewilligt wird; b. über streitige Fragen eine Meinung auszusprechen; c. Beitreitungsgefechte von Staaten in Behandlung zu nehmen, welche an der Übereinstimmung nicht teilgenommen haben. Das Bureau soll Nachrichten aller Art über Zuckergesetzgebung, Zuckerstatistik nicht nur aus den Vertragsländern, sondern aus allen anderen sammeln, übersehen, ordnen und veröffentlichen. Um die Ausführung dieser Bestimmungen zu sichern, sollen die Vertragsmächte auf diplomatischem Wege die Gesetze, Vorschriften, Regulative über Zuckertaxe, welche in ihren Ländern bestehen, ferner das statistische Material, welches den Zwecken des Abkommens entspricht, der englischen Regierung mittheilen, welche dieselben an die Kommissionen vermittelt. Jede der Vertragsmächte soll in der Kommission durch einen Vertreter und einen Erzähler vertreten sein. Die erste Zusammenkunft der Kommission soll in London nach Inkrafttreten des Abkommens erfolgen, in derselben soll die Kommission Statuten für ihre innere Einrichtung ausarbeiten und einen Bericht über die ihr von der englischen Regierung unterbreiteten Gesetze und Vorschriften vorbereiten. Die Kommission hat nur Vollmacht, zu beaufsichtigen und zu untersuchen, sie wird über alle ihr unterstellten Fragen Bericht erstatten und denselben der englischen Regierung zustellen, welche denselben an die beteiligten Mächte vermittelt und auf Ansuchen einer der Vertragsmächte eine Konferenz zusammenruft, welche die erforderlichen Entscheidungen und Maßregeln beschließt. Die Kosten des permanenten Büros und der Kommission sollen mit Ausnahme der Gehälter oder Spesen der Vertreter, welche von ihren Ländern erstellt werden, von allen Vertragsländern getragen und unter ihnen in einer von der Kommission zu bestimmenden Art verteilt werden.

Art. 7. Vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an soll aber roher und gereinigter Zucker, Melasse und Glukose, welcher aus den überseeischen Provinzen, Kolonien oder auswärtigen Besitzungen irgend eines Landes kommt, welche offene oder versteckte Prämien auf Herstellung oder Ausfuhr von Zucker gewähren, von den Gebieten der Vertragsmächte ausgeschlossen sein. Jede Vertragsmacht soll die nothwendigen Maßregeln treffen, um rohen oder gereinigten Zucker, Melasse und Glukose, welche von offenen oder versteckten Prämien Nutzen gezogen haben, von ihrem Gebiet auszuschließen, entweder durch Einführverbot oder durch Zölle, welche den Betrag der Prämie nothwendig übersteigen müssen und welche den nicht prämiengenehmigten Zucker aus den Vertragsländern nicht treffen. Die Vertragsmächte werden sich ins Einvernehmen setzen über die Maßregeln, welche die Kommission etwa als nothwendig erachtet, um dieses Ergebnis zu erzielen und um prämiengenehmigten Zucker bei der Durchfuhr durch ein Vertragsland von dem Anteil an den Vortheilen des Abkommens auszuschließen. Die Thatache des Bestehens eines Systems von offenen oder versteckten Prämien auf rohen oder gereinigten Zucker, Melasse oder Glukose in einem Lande einer überseeischen Provinz, Kolonie oder Besitzung soll erwiesen sein durch Mehrheitsbeschluss der Vertragsmächte; in derselben Art soll das Mindestmaß von Prämien festgestellt werden. Privilegien unter der Klausel der Meistbegünstigung in anderen Verträgen sollen nicht benutzt werden, um den Folgen der Anwendung des zweiten Paragraphen dieses Artikels zu entgehen, selbst nicht von

solchen Staaten, welche sich etwa später von dem Abkommen zurückziehen.

Art. 8. Staaten, welche an der Übereinkunft nicht teilgenommen haben, können derselben auf ihr Gesuch beitreten, falls ihre Zuckergesetze und Regulative im Einklang mit den Grundsätzen des Abkommens stehen und vorher dem Gutachten der Vertragsmächte in der im Artikel 6 bezeichneten Art unterworfen wurden.

Art. 9. Dieses Abkommen soll am 1. September 1891 in Kraft treten; es soll 10 Jahre von diesem Tage an in Kraft bleiben, und falls keine der Vertragsmächte 12 Monate vor Ablauf des bejagten Jahrzehnts ihre Absicht, dasselbe aufzugeben, kundgegeben hat, soll es ein weiteres Jahr bestehen und so fort von Jahr zu Jahr. Jede Vertragsmacht kann jedoch, indem sie 12 Monate vorher aufkündigt, das Abkommen für sich selbst aufheben zu Ende des 2., 4., 6. und 8. Jahres des bejagten Jahrzehnts. Kündigt eine Vertragsmacht das Abkommen, so soll die Kündigung nur diese Macht betreffen, aber die anderen Mächte sind berechtigt, bis zum 31. Oktober des Jahres, in welchem die Kündigung erfolgt, ihre Absicht, am 1. August des folgenden Jahres von dem Abkommen zurückzutreten, anzukündigen. Sollte mehr als eine Macht zurückzutreten wünschen, so soll eine Konferenz der Vertragsmächte in drei Monaten in London zusammengetreten, um zu beschließen, welche Schritte erfolgen sollen.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für die überseeischen Provinzen, Kolonien und auswärtigen Besitzungen der Vertragsmächte. Falls eine dieser Kolonien u. s. w. für sich aus dem Abkommen ausscheiden will, so wird das Mutterland den Vertragsmächten die Anzeige in der Art und mit den Folgen, wie sie im Artikel 9 vorgesehen sind, machen.

Art. 11. Die Ausführung der in diesem Abkommen enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen unterliegt, so weit es nötig ist, den Formlichkeiten und Regeln, welche nach der Verfassung in jedem der Vertragsländer herrschen. Dieses Abkommen soll vollzogen und die Vollzugsurkunden sollen ausgewechselt werden in London 1. August 1890 oder früher, wenn möglich.

(gez.) Salisbury. Henry de Worms. von Hatzfeldt. Taehnigen. Kuefstein. Solvynus. Guillaume. Du Jardin. C. del Mazo. Anto. Batanero. Dupuy de Lome. C. Robilant. T. Catalani. W. Gevers. Pistorius. Butenew. G. Kamensky.

#### Declaracion zur Konvention vom 30. August 1888.

Die zur Unterzeichnung der Konvention, betreffend Aufhebung der Zuckerausfuhrvergütungen, versammelten Bevollmächtigten haben der folgenden Declaracion zugestimmt:

Acht Monate nach erfolgter Unterzeichnung der Konvention, der die gegenwärtige Erklärung beigefügt ist, soll eine Spezial-Kommission, in welcher alle beteiligten Staaten vertreten sein werden, zusammentreten, um die bestehenden Gesetze sowie die auf das Inkrafttreten der Konvention bezüglichen Entwürfe zu prüfen. Die in Rede stehende Kommission wird der britischen Regierung einen zur Kenntnis aller beteiligten Mächte zu bringenden Bericht erstatten darüber, in welchen einzelnen Punkten die bestehende oder die einzuführende Gesetzgebung in dem einen oder andern der vertragschließenden Länder nötigenfalls abzuändern sein wird, um dieselbe in Übereinstimmung mit den Feststellungen der gegenwärtigen Konvention zu bringen.

Spätestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Spezial-Kommission sind die von den einzelnen Mächten eingeführten Gesetzesbestimmungen, betreffend die gänzliche Abschaffung der Ausfuhrvergütungen, zur Kenntnis aller unterzeichneten Regierungen zu bringen.